

VERFASSUNG
der Körperschaft des öffentlichen Rechts
Soka Gakkai in Deutschland
(SG in Deutschland)
01.01.2024

PRÄAMBEL

Artikel 1 — NAME UND SITZ

- § 1 Name
- § 2 Sitz
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Vertretung

Artikel 2 — STAATSLOYALITÄT

- § 5 Verfassungs- und Gesetzestreue

Artikel 3 — QUELLEN DES SAKRALEN RECHTS

- § 6 Primäre sakrale Rechtsquellen
- § 7 Grundlegendes Prinzip der buddhistischen Glaubensausübung
- § 8 Die Einheit von Meister und Schüler für die Verwirklichung von weltweitem Kosen-rufu

Artikel 4 — MITGLIEDSCHAFT

- § 9 Voraussetzungen
- § 10 Beginn der Mitgliedschaft
- § 11 Speicherung von Mitgliedsdaten
- § 12 Rechte und Pflichten
- § 13 Beendigung der Mitgliedschaft

Artikel 5 — ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND –PRINZIPIEN

- § 14 Horizontale Struktur - Abteilungen
- § 15 Regionale Struktur
- § 16 Leitung der regionalen Organisationseinheiten
- § 17 Ernennungen

Artikel 6 — VORSTAND

- § 18 Ordentliche Mitglieder des Vorstands
- § 19 Generaldirektor
- § 20 Generalsekretär

- § 21 Schatzmeister
- § 22 Vize-Generaldirektor(en)
- § 23 Außerordentliche Mitglieder des Vorstands
- § 24 Veröffentlichung im Amtsblatt
- § 25 Aufgaben des Vorstands
- § 26 Beschlussfassung

Artikel 7 — NATIONALE ORGANE

- § 27 Nationales Aktionskomitee
- § 28 Nationales Ernennungskomitee
- § 29 Konferenz für Lehre und Studium
- § 30 Körperschaftsrat
- § 31 Schlichtungsausschuss
- § 32 Zeremonienmeister

Artikel 8 — FINANZVERFASSUNG

- § 33 Spenden
- § 34 Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten
- § 35 Mittelverwendung
- § 36 Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- § 37 Prüfung durch Soka Gakkai internes Kontrollorgan
- § 38 Führung der Finanzen

Artikel 9 — SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39 Änderung der Verfassung
- § 40 Aufhebung der Körperschaft
- § 41 In-Kraft-Treten

PRÄAMBEL¹

- (1) Der Buddhismus Nichiren Daishonins (1222-1282) ist eine japanische Tradition des Mahayana-Buddhismus mit einer weltweiten Anhängerschaft. Diese Tradition wird im Rahmen der Glaubensgemeinschaft Soka Gakkai in Deutschland seit 1961 ausgeübt und die Gemeinde ist dauerhaft etabliert.

Die Glaubensgemeinschaft Soka Gakkai geht zurück auf die Lehren des *Lotos-Sutra*, welche vom historischen Buddha Shakyamuni offenbart wurden und den Kern des Mahayana-Buddhismus der Würde jedes Menschen, des Mitgefühls und der Toleranz, Friedfertigkeit und Gewaltlosigkeit beschreiben.

Der Mönch Nichiren Daishonin hat im 13. Jahrhundert den Kern des *Lotos-Sutra* in den Worten *Nam-Myoho-Renge-Kyo* verdichtet, die das buddhistische Gesetz des Lebens bilden, um einen für alle Menschen praktikablen Weg zu eröffnen, damit jeder Mensch den höchsten Lebenszustand, nämlich den des Buddha selbst, in seinem Leben verwirklichen kann.

Basierend auf den Lehren Nichiren Daishonins und des *Lotos-Sutra* glauben die Mitglieder der Soka Gakkai, dass jeder Mensch ohne Ausnahme diesen höchsten Lebenszustand des Buddha im eigenen Leben besitzt und ihn im gegenwärtigen Leben manifestieren kann. Die Soka Gakkai und ihre Mitglieder haben von Buddha Shakyamuni und dem Buddha Nichiren die Aufgabe für den Weltfrieden übernommen, d.h. allen Menschen zu zeigen, wie sie ihre Buddhaschaft verwirklichen können, und sie dabei zu unterstützen und so den großen Wunsch des Buddha nach Frieden und Glück in der ganzen Welt zu verwirklichen.

- (2) Die Körperschaft basiert auf den Glaubensgrundsätzen der Glaubensgemeinschaft Soka Gakkai (jap. für „Werte schaffende Gesellschaft“) mit Sitz in Japan, die das oberste, internationale Leitungsorgan in der Gemeindeordnung ist. Sie wird vertreten durch den Präsidenten. Die Körperschaft gehört der Soka Gakkai International (SGI) als internationaler Vereinigung der nationalen Glaubensgemeinschaften der Soka Gakkai an.

Die Soka Gakkai erfüllt die einzigartige Aufgabe, Nichiren Daishonins Aufruf für weltweites Kosen-rufu (Frieden in der Welt und Glück für alle Menschen) in genauer Übereinstimmung mit seinen Lehren zu verwirklichen, unter Beachtung der Sitten und Gebräuche des jeweiligen Landes. Sie ist diejenige Glaubensgemeinschaft, die das grenzenlose Mitgefühl des Daishonin verkörpert und das Gesetz von *Nam-Myoho-Renge-Kyo* im Zeitalter der Spätzeit des Gesetzes verbreitet. Aus diesem Grund erklärte Präsident Toda, dass sie als *Buddha Soka Gakkai* in buddhistischen Schriften zukünftiger Epochen schriftlich festgehalten werden wird.

Während des Zweiten Weltkrieges wurden der erste Präsident der Soka Gakkai, Tsunesaburo Makiguchi, und sein Schüler, Josei Toda, von der nationalistischen Militärregierung, die die Staatsreligion Shinto zur spirituellen Unterstützung ihrer Politik benutzte, inhaftiert. Der erste Präsident Makiguchi starb im Gefängnis im Alter von 73 Jahren. Makiguchi, der den Buddhismus als Anleitung für das tägliche Leben und als Philosophie der Schaffung von Werten gelehrt hatte, hinterließ der Nachwelt die Geisteshaltung der selbstlosen Widmung für die Verbreitung des Gesetzes von *Nam-Myoho-Renge-Kyo*, indem er sein Leben für den Buddhismus hingab.

Während seiner Gefangenschaft erwachte der spätere zweite Präsident Josei Toda zu der höchsten Wahrheit, dass der Buddha das Leben selbst ist, und zu seiner eigenen Identität und Aufgabe als einer der Bodhisattvas aus der Erde, die im 15. Kapitel des *Lotos-Sutra*

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit dieses Verfassungstextes wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

beschrieben sind. Er baute die durch die Militärregierung zerstörte Soka Gakkai nach Ende des Zweiten Weltkrieges wieder neu auf, indem er eine Graswurzel-Bewegung initiierte und zu seinen Lebzeiten in Japan 750.000 Mitglieds-Haushalte zum Nichiren-Buddhismus der Soka Gakkai führte.

Sein Schüler, Daisaku Ikeda, begann als dritter Präsident der Soka Gakkai die Lehren Nichiren Daishonins außerhalb Japans in der ganzen Welt zu verbreiten, indem er die Philosophie des Buddhismus zur Förderung des Friedens, der Kultur und der Erziehung anwandte. Auf diese Weise öffnete er den Weg zur weltweiten Verbreitung des Buddhismus zum ersten Mal in dessen Geschichte. Im Jahr 1975 gründete Daisaku Ikeda die Soka Gakkai International (SGI), die heute in 192 Ländern und Regionen der Erde existiert.

Tsunesaburo Makiguchi, Josei Toda und Daisaku Ikeda werden aufgrund ihres einzigartigen Beispiels und ihrer herausragenden Leistung für die Soka Gakkai zusammen als die Gründungspräsidenten und ewigen Meister der Soka Gakkai bezeichnet.

Präsident Ikeda schlug vor, ein Zentrum des Glaubens und der Ausübung für die Soka Gakkai in Tokio zu errichten, an dem Ort, von dem aus auch Präsident Toda die Kosen-rufu-Bewegung geleitet hatte. Diese Stätte des Glaubens und der Ausübung ist inspiriert vom Geist der Einheit von Meister und Schüler der drei Gründungspräsidenten und ist der ewig währende Ausgangspunkt der der Soka-Gakkai-Bewegung zur Verwirklichung von Kosen-rufu. Präsident Ikeda gab diesem im November 2013 eröffneten Zentrum den Namen *Halle des Großen Schwurs für Kosen-rufu*.

Sowohl der Geist der Einheit von Meister und Schüler, als auch die selbstlose Ausübung der Verbreitung des Gesetzes für das Glück der Menschen und zur Verwirklichung des Weltfriedens – beides im Leben der drei Gründungspräsidenten verkörpert – sind der Kern des *Soka-Gakkai-Geistes* und ewiges Leitmotiv der Gläubigen der Soka Gakkai.

Die Körperschaft wurzelt im Geist des buddhistischen Mitgefühls und soll sich der Verwirklichung des Weltfriedens und des Glücks der ganzen Menschheit widmen.

Artikel 1

NAME UND SITZ

§ 1 Name

Der Name der Körperschaft lautet „Soka Gakkai in Deutschland“ [Hess. StAnz. 31/2023 S. 1014] (nachfolgend: SG in Deutschland).

§ 2 Sitz

Der Sitz der Körperschaft ist Mörfelden-Walldorf.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 4 Vertretung

- (1) Die SG in Deutschland wird vertreten durch den Vorstand (§§ 18 ff.), der das oberste Leitungsorgan ist. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Körperschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Körperschaft gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Artikel 2

STAATSLOYALITÄT

§ 5 Verfassungs- und Gesetzestreue

Die Körperschaft SG in Deutschland, ihre Vertreter und die Einrichtungen ihrer Glaubensgemeinschaft achten das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland. Die SG in Deutschland wird ihre Verantwortlichen und Mitglieder dazu ermutigen, als gute Bürgerinnen und Bürger zum Wohlergehen der deutschen Gesellschaft beizutragen und sich dem Staat und seinen Institutionen gegenüber stets loyal zu verhalten.

Artikel 3

QUELLEN DES SAKRALEN RECHTS

§ 6 Primäre sakrale Rechtsquellen

- (1) Im *Lotos-Sutra* offenbarte Buddha Shakyamuni, dass seine tiefste Absicht und ständiger Gedanke darin liegt, wie er alle Menschen zur Buddhaschaft führen und auf diese Weise Glück und Frieden verwirklichen kann. Das *Lotos-Sutra*, die Quintessenz des Mahayana-Buddhismus von Buddha Shakyamuni und die Schriften und Briefe von Nichiren Daishonin sind die primären sakralen Rechtsquellen. Nichiren Daishonin offenbarte, dass die mystische, im *Lotos-Sutra* verborgene Gesetzmäßigkeit von *Nam-Myoho-Renge-Kyo* alles Leben im Universum und den Tod durchdringt. Um allen Menschen den Zugang zu dieser tiefsten Wesenheit des Lebens zu ermöglichen, verkörperte er diese Gesetzmäßigkeit in einem Objekt der Widmung (jap. und nachfolgend „Gohonzon“). Im 20. Jahrhundert ist die

für alle verbindliche Auslegung des *Lotos-Sutra* und der Schriften von Nichiren Daishonin durch die drei Gründungspräsidenten der Soka Gakkai erfolgt. Deren von der Soka Gakkai autorisierte Auslegung ist Bestandteil des unveränderlichen sakralen Rechts. Die vorgenannten primären sakralen Rechtsquellen sind für alle Mitglieder sowie für die verfassten Gremien und Einrichtungen der Soka Gakkai unveränderbares Recht.

- (2) Das die Organisation der Gemeinschaft betreffende sakrale Recht hat Ausdruck gefunden in der Verfassung der Soka Gakkai, die am 18. November 2017 in Kraft getreten ist. Diese Verfassung sowie alle weiteren Gesetze oder Regularien der Soka Gakkai und der Soka Gakkai International gehen dieser Verfassung und des aufgrund dieser Verfassung gesetzten Rechts der SG in Deutschland vor.

§ 7 Grundlegendes Prinzip der buddhistischen Glaubensausübung

- (1) Glaube, Ausübung und Studium der primären sakralen Rechtsquellen sind ein unveränderbares und grundlegendes Prinzip des buddhistischen Glaubens in der Soka Gakkai in Deutschland.
 - a) „Glaube“ ist der Glaube an das im Gohonzon verkörperte grundlegende Gesetz von *Nam-Myoho-Renge-Kyo*.
 - b) „Ausübung“ ist die Rezitation von zwei Kapiteln aus dem *Lotos-Sutra*, gefolgt von der Rezitation von *Nam-Myoho-Renge-Kyo* zum Gohonzon sowie die Vermittlung der buddhistischen Lehre an andere.
 - c) „Studium“ ist das Studium der primären sakralen Rechtsquellen (§ 6) und insbesondere der Schriften von Nichiren Daishonin.
- (2) Der Gohonzon wird von der Soka Gakkai verliehen. Der Präsident der Soka Gakkai autorisiert Gohonzon und entscheidet über deren Vervielfältigung für alle Länder der Erde. Die Soka Gakkai in Deutschland und die Verantwortlichen verleihen im Auftrag der Soka Gakkai an ihre Mitglieder nur die vom Präsidenten der Soka Gakkai autorisierten Gohonzon.

§ 8 Die Einheit von Meister und Schüler für die Verwirklichung von weltweitem Kosen-rufu

- (1) Die drei Gründungspräsidenten der Soka Gakkai Tsunesaburo Makiguchi, Josei Toda und Daisaku Ikeda verkörpern im Geiste der Einheit von Meister und Schüler ein Leben, das Glaube, Ausübung und Studium der primären sakralen Rechtsquellen im Sinne von § 7 gewidmet ist. Ihr Beispiel der selbstlosen Widmung für die Verwirklichung von Weltfrieden und Glück für alle Menschen (jap. „Kosen-rufu“) bringt die idealtypische Haltung eines Gläubigen in der Soka Gakkai zum Ausdruck und bildet die ewige, unveränderbare Leitlinie für die Auslegung und Anwendung der primären sakralen Rechtsquellen.
- (2) Die nationalen Glaubensgemeinschaften der Soka Gakkai folgen den drei Gründungspräsidenten der Soka Gakkai in Auslegung und Anwendung dieses unveränderbaren Prinzips von Glaube, Ausübung und Studium.

Artikel 4

MITGLIEDSCHAFT

§ 9 Voraussetzungen

(1) Beitritt

Die Mitgliedschaft in der SG in Deutschland steht allen natürlichen Personen mit ständigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt in den Staatsgrenzen der Bundesrepublik Deutschland offen, bei denen ein zuständiger Verantwortlicher (§ 25) bestätigt, dass folgende Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt sind:

- a) Ein Bekenntnis zu den Grundsätzen und Zielen der Soka Gakkai, wie sie in der Präambel dieser Verfassung festgelegt sind.
- b) Ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme in die SG in Deutschland und auf Empfang des Gohonzon (§ 6).
- c) Religionsmündigkeit des Antragstellers.

(2) Zuzug von Soka Gakkai-Mitgliedern

Zieht ein Mitglied einer anderen nationalen Soka Gakkai-Glaubensgemeinschaft nach Deutschland, wird es Mitglied der SG in Deutschland. Die Mitgliedschaft bei der anderen nationalen Soka Gakkai-Glaubensgemeinschaft ist schriftlich nachzuweisen.

§ 10 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel mit dem Tag der Verleihung des Gohonzon. Der Gohonzon wird im Auftrag der Soka Gakkai von einem durch den Vorstand autorisierten Verantwortlichen (vgl. § 25) verliehen.
- (2) Wenn einer im Haushalt des Antragstellers lebenden Person bereits ein Gohonzon verliehen wurde, wird kein weiterer Gohonzon verliehen. Die Mitgliedschaft wird jedoch schriftlich bestätigt.
- (3) Bei Zuzug eines Soka Gakkai-Mitglieds beginnt die Mitgliedschaft in der SG in Deutschland mit dem Tag des Umzugs.

§ 11 Speicherung von Mitgliedsdaten

Die Körperschaft (§§ 18ff.) ist berechtigt, persönliche Daten der Mitglieder der SG in Deutschland, die zur Unterstützung der Ausübung innerhalb der Glaubensgemeinschaft dienen, zu speichern und für diese Zwecke zu nutzen.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die Verfassung der Körperschaft SG in Deutschland ist für alle Mitglieder verbindlich.
- (2) Nach erfolgter Aufnahme haben die Mitglieder das Recht, sich an der Verwirklichung des Zweckes der Glaubensgemeinschaft aktiv zu beteiligen.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Austritt

Der Austritt aus der SG in Deutschland ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (§§ 18 ff.).

(2) Ausschluss

Wenn ein Mitglied die Interessen der Soka Gakkai verletzt, kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands (§§ 18 ff.) dauerhaft oder vorübergehend entzogen werden. Der Vorstand muss dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben und den

Ausschluss schriftlich begründen. Innerhalb eines Monats nach Zugang der Begründung kann das Mitglied Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Quartals nach fristgemäßer Einlegung des Widerspruchs eine Sitzung des Schlichtungsausschusses (§ 31) einzuberufen, der abschließend über den Entzug der Mitgliedschaft entscheidet.

Artikel 5

ORGANISATORISCHE STRUKTUREN UND -PRINZIPIEN

§ 14 Horizontale Struktur – Abteilungen

- (1) Jedes Mitglied der SG in Deutschland ist einer der folgenden Abteilungen zugeordnet:
 - a) Frauenabteilung (FA)
 - b) Männerabteilung (MA)
 - c) Junge-Frauenabteilung (JFA)
 - d) Junge-Männerabteilung (JMA)
- (2) Die JFA und JMA bilden zusammen die Jugendabteilung.
- (3) Als Unterabteilungen der JFA bzw. JMA existieren die Zukunftsabteilung der JFA bzw. JMA für Jugendliche unter 18 Jahren und die Studierendenabteilung der JFA bzw. JMA für Studierende.
- (4) Zuständig für die Zuordnung eines Mitglieds zu einer Abteilung und ggf. Unterabteilung ist der Vorstand bzw. von ihm autorisierte Personen (§ 25).
- (5) Mit Zustimmung des Präsidenten der Soka Gakkai können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands weitere Abteilungen gebildet oder Abteilungen aufgelöst werden.

§ 15 Regionale Struktur

- (1) Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen Versammlungen von Gruppen von in der Regel fünf bis dreißig Mitgliedern.
 - a) Mehrere Mitglieder bilden – abteilungsübergreifend (§ 14) – eine „Gruppe“.
 - b) Mehrere Gruppen bilden einen „Bezirk“.
 - c) Mehrere Bezirke bilden einen „Bereich“.
 - d) Mehrere Bereiche bilden eine „Hauptstelle“.
 - e) Mehrere Hauptstellen bilden eine „Region“.
 - f) Mehrere Regionen bilden die SG in Deutschland (Nationale Ebene).
- (2) Zuständig für die Gründung und Umstrukturierung von regionalen Organisationseinheiten ist der Vorstand bzw. von ihm autorisierte Personen (§ 25).
- (3) Mit Zustimmung des Präsidenten der Soka Gakkai können durch einstimmigen Beschluss des Vorstands weitere regionale Organisationseinheiten gebildet oder regionale Organisationseinheiten aufgelöst werden.

§ 16 Leitung der regionalen Organisationseinheiten

- (1) Für jede regionale Organisationseinheit von der Gruppe bis zur Nationalen Ebene (§ 15) können Hauptverantwortliche und Vizeverantwortliche für jede Abteilung (§ 14) („Abteilungsverantwortliche“) ernannt werden.
- (2) Die Aufgaben der Abteilungsverantwortlichen umfassen die Betreuung der Mitglieder ihres jeweiligen Verantwortungsbereichs in Glaube, Ausübung und Studium (§ 7), sowie die – auch abteilungsübergreifende – Organisation von Versammlungen der Organisationseinheit, für die sie verantwortlich sind (§ 15).

§ 17 Ernennungen

(1) Grundsatz

In der Soka Gakkai werden Verantwortliche für Leitungsaufgaben in der Regel per Ernennung durch eine dafür autorisierte Person oder ein autorisiertes Komitee bestimmt.

(2) Personenkreis

Sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, sind Verantwortungen und Mitgliedschaften im Vorstand oder nationalen Organen innerhalb der SG in Deutschland auf Mitglieder der SG in Deutschland beschränkt.

(3) Ernennungen durch den Präsidenten der Soka Gakkai

Der Präsident der Soka Gakkai ernennt den Vorstand. Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter ernennt ferner alle Haupt- und Vize-Abteilungsverantwortliche der nationalen Ebene und der obersten regionalen Ebene (§§ 15,16), sowie die in nachfolgenden §§ 27 bis 32 genannten Verantwortlichen. Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter kann sämtliche in vorstehenden Sätzen 1 und 2 genannten Verantwortlichen auch aus ihren Verantwortungen abberufen, Verantwortungen beenden oder Amtszeiten oder Amtszeitregelungen dafür festlegen.

(4) Ernennungen durch den Vorstand

Alle weiteren Ernennungen zu Verantwortungen innerhalb der SG in Deutschland sowie deren Beendigung, Abberufung oder die Festlegung von Amtszeiten oder Amtszeitregelungen werden durch Beschluss des Vorstands oder des von ihm insoweit autorisierten nationalen Ernennungskomitees oder Unterkomitees beschlossen (§ 28).

(5) Niederlegung von Verantwortungen

Ein Verantwortlicher kann seine Leitungsaufgabe jederzeit niederlegen.

Artikel 6

VORSTAND

§ 18 Ordentliche Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand besteht von Amts wegen aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Generaldirektor (§ 19).
- b) dem Generalsekretär (§ 20).
- c) dem Schatzmeister (§ 21).
- d) dem oder den Vize-Generaldirektor(en) (§ 22).

§ 19 Generaldirektor

(1) Ernennung

Der Generaldirektor wird vom Präsidenten der Soka Gakkai ernannt.

(2) Funktion innerhalb des Vorstands

Dem Generaldirektor obliegt die Leitung des Vorstands. Im Fall der Verhinderung des Generalsekretärs oder Schatzmeisters kann der Generaldirektor die entsprechenden Funktionen vorübergehend auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 20 Generalsekretär

(1) Ernennung

Der Generalsekretär wird vom Präsidenten der Soka Gakkai ernannt.

(2) Funktion innerhalb des Vorstands

Dem Generalsekretär obliegt die Vertretung des Vorstands in Ausführung seiner Beschlüsse in den Grenzen von § 4.

§ 21 Schatzmeister

(1) Ernennung

Der Schatzmeister wird vom Präsidenten der Soka Gakkai ernannt.

(2) Funktion innerhalb des Vorstands

Die Funktion des Schatzmeisters ist in der Finanzverfassung geregelt (§ 38).

§ 22 Vize-Generaldirektor(en)

(1) Ernennung

Der Vize-Generaldirektor wird bzw. die Vize-Generaldirektoren werden vom Präsidenten der Soka Gakkai ernannt.

(2) Funktion innerhalb des Vorstands

Der oder die Vizegeneraldirektor(en) unterstützen den Generaldirektor in seinen Tätigkeiten und übernehmen von ihm übertragene Verantwortungen für Teilbereiche der SG in Deutschland.

§ 23 Außerordentliche Mitglieder des Vorstands

(1) Ernennung

Der Präsident der Soka Gakkai kann außerordentliche Mitglieder des Vorstands ernennen.

(2) Nicht-Beschränkung der Mitgliedschaft auf Mitglieder der SG in Deutschland

Die außerordentliche Mitgliedschaft im Vorstand ist nicht beschränkt auf Mitglieder der SG in Deutschland.

§ 24 Veröffentlichung im Amtsblatt

Die Zusammensetzung des Vorstands wird im Amtsblatt der SG in Deutschland veröffentlicht.

§ 25 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten und Aktivitäten der SG in Deutschland. Er darf dafür auch interne Regelungen beschließen. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a) die Betreuung und Seelsorge der Mitglieder in Zusammenarbeit mit den nationalen Abteilungsverantwortlichen (§ 15);
- b) die Förderung eines bundeseinheitlichen Studiums der primären sakralen Quellen (§§ 6,7,8) in Zusammenarbeit mit der Konferenz für Lehre und Studium (§ 29);
- c) die Veröffentlichung von Publikationen im Sinne der Ziele der SG in Deutschland;
- d) die Bestätigung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft eines Antragstellers (§ 9) bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- e) die Verleihung des Gohonzon (§ 10) bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- f) die Verwaltung aller von der SG in Deutschland betriebenen Kulturzentren und Gebäude bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;

- g) die Verwaltung von Mitgliederdaten bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- h) die Ernennung und Betreuung von Verantwortlichen, Arbeitsgruppen und Komitees bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- i) die Einberufung und Durchführung von Veranstaltungen bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- j) die Bildung und Festlegung der regionalen Organisationseinheiten und deren geographischen Zuständigkeiten (§ 15) bzw. diesbezügliche Autorisierung anderer Personen;
- k) alle geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere die Verwaltung und ordnungsgemäße Verwendung aller Einnahmen, insbesondere Spenden, und die Aufsicht über alle Finanzen;
- l) alle administrativen Angelegenheiten, insbesondere Personalangelegenheiten.

§ 26 Beschlussfassung

- (1) Vorstandssitzungen finden am Sitz der Körperschaft oder an einem anderen Ort statt, dem alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (2) Der Vorstand beschließt grundsätzlich in Präsenz-Sitzungen. Beschlüsse des Vorstands können auch in Online-Sitzungen gefasst werden. Wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer solchen Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen und keine zwingenden gesetzlichen Formvorschriften entgegenstehen, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren (auch durch Telefax oder E-Mail) gefasst werden.
Der Vorstand kommt im Wege der Beratung zu Beschlüssen, die auf Konsens beruhen sollen. Jeder Teilnehmer der Beratung kann seine Ansicht frei und unbehindert äußern. Zu bestimmten Sachfragen können Sachverständige angehört und in die Beratung einbezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder, darunter der Generaldirektor oder der Generalsekretär, anwesend sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (5) Wesentliche Angelegenheiten der Körperschaft können nur mit Zustimmung des Präsidenten der Soka Gakkai beschlossen werden, insbesondere:
 - a) Auflösung der Körperschaft,
 - b) Gründung von Körperschaften, Gesellschaften, Institutionen, deren Tätigkeitsgebiet im Zusammenhang mit der Soka Gakkai in Deutschland steht,
 - c) Änderungen der Verfassung (vgl. § 39).

Artikel 7

NATIONALE ORGANE

§ 27 Nationales Aktionskomitee

- (1) Mitglieder von Amts wegen
Dem Nationalen Aktionskomitee gehören von Amts wegen die nationalen FA-, MA-, JFA- und JMA-Verantwortlichen (§ 16) sowie die ordentlichen Mitglieder des Vorstands an (§ 18).
- (2) Außerordentliche Mitglieder
Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter kann weitere Mitglieder des nationalen Aktionskomitees ernennen.
- (3) Aufgaben
Die Aufgaben des Nationalen Aktionskomitees umfassen die Planung und Umsetzung aller Glaubensaktivitäten der SG in Deutschland. Die Zuständigkeit des Nationalen Aktionskomitees im Einzelnen wird vom Vorstand definiert.

§ 28 Nationales Ernennungskomitee

- (1) Mitglieder von Amts wegen
Dem Nationalen Ernennungskomitee gehören von Amts wegen der Generaldirektor (§ 19) und die nationalen FA-, MA-, JFA- und JMA-Verantwortlichen (§16) an.
- (2) Außerordentliche Mitglieder
Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter kann weitere Personen des nationalen Ernennungskomitees ernennen.
- (3) Aufgaben
Soweit der Vorstand das Nationale Ernennungskomitee gem. § 17 Abs. (4) autorisiert, ist dieses zuständig für die in § 17 Abs. (4) genannten Ernennungen innerhalb der SG in Deutschland und darf für die Erfüllung dieser Aufgaben Unterkomitees aus dem Kreise der Mitglieder gründen. Der Vorstand kann dem Nationalen Ernennungskomitee diese Befugnis jederzeit für einzelne oder sämtliche der in § 17 Abs. (4) genannten Ernennungen entziehen.
- (4) Beschlussfassung
Entscheidungen sollen im Konsens aller Mitglieder des nationalen Ernennungskomitees getroffen werden und Beschlüsse einstimmig gefasst werden. Falls Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, entscheidet der Generaldirektor alleine.

§ 29 Konferenz für Lehre und Studium

- (1) Mitglieder
Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter ernennt nach eigenem Ermessen Mitglieder der Konferenz für Lehre und Studium anhand von Kriterien wie
 - a) Soka-Gakkai-Studienstufe und Verständnis,
 - b) Urteilsvermögen,
 - c) herausragende charakterliche Eigenschaften.
- (2) Vorsitz
Die Konferenz für Lehre und Studium wird von einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, die vom Präsidenten der Soka Gakkai oder einem

von ihm autorisierten Vertreter ernannt werden. Ihre Amtszeit entspricht der eines Konferenzmitglieds.

(3) Aufgaben

Die Konferenz für Lehre und Studium studiert und pflegt die primären sakralen Rechtsquellen in der von der Soka Gakkai autorisierten Auslegung. Sie stimmt die in Deutschland publizierten Studieninhalte mit der Soka Gakkai ab und ist diesbezüglich Ansprechpartner für den Vorstand (§ 18) und das nationale Aktionskomitee (§ 27). Die Konferenz für Lehre und Studium unterstützt die Studienbewegung in der SG in Deutschland.

§ 30 Körperschaftsrat

(1) Mitglieder

Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter ernennt nach eigenem Ermessen Mitglieder des Körperschaftsrates anhand von Kriterien wie

- a) Führungsqualitäten und
- b) Führungserfahrung.

(2) Nicht-Beschränkung der Mitgliedschaft auf Mitglieder der SG in Deutschland

Die Mitgliedschaft im Körperschaftsrat ist nicht beschränkt auf Mitglieder der SG in Deutschland.

(3) Aufgaben

Vornehmste Aufgabe des Körperschaftsrats ist die Beratung des Vorstands.

§ 31 Schlichtungsausschuss

(1) Mitglieder

Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter ernennt nach eigenem Ermessen geeignete Mitglieder des Schlichtungsausschusses.

(2) Nicht-Beschränkung der Mitgliedschaft auf Mitglieder der SG in Deutschland

Die Mitgliedschaft im Schlichtungsausschuss ist nicht beschränkt auf Mitglieder der SG in Deutschland.

(3) Aufgaben

Die Aufgaben des Schlichtungsausschusses umfassen

- a) die Klärung von Streitsachen zwischen Mitgliedern oder Verantwortlichen (§ 16), wenn eine Person den Vorstand anruft oder wenn die Streitsache die SG in Deutschland als Ganzes betrifft,
- b) sowie die Beratung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Beschluss des Vorstands zum Entzug der Mitgliedschaft.

§ 32 Zeremonienmeister

(1) Ernennung

Der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter ernennt nach eigenem Ermessen geeignete Mitglieder zu Zeremonienmeistern.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Zeremonienmeister umfassen die Leitung von Zeremonien wie buddhistischen Hochzeiten, Trauerfeiern und ähnliche Feierlichkeiten.

Artikel 8

FINANZVERFASSUNG

§ 33 Einnahmen aus Spenden

- (1) Die für die SG in Deutschland erforderlichen Mittel werden im Wesentlichen durch Spenden ihrer Mitglieder aufgebracht.
- (2) Die SG in Deutschland ist berechtigt, auch von Dritten Spenden, Schenkungen und Erbschaften entgegenzunehmen.
- (3) Von den Mitgliedern der SG in Deutschland werden keine Pflichtbeiträge erhoben.

§ 34 Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten

Die SG in Deutschland erzielt in untergeordnetem Umfang Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten, die der Förderung ihrer religiösen Ziele dienen. Dabei steht die Gewinnerzielung nicht im Vordergrund.

§ 35 Mittelverwendung

Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 36 Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die SG in Deutschland verpflichtet sich zur regelmäßigen Bestellung einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung ihrer Finanzsituation.

§ 37 Prüfung durch Soka Gakkai internes Kontrollorgan

Die SG in Deutschland ist verpflichtet, eine regelmäßige Prüfung ihrer Finanzsituation und damit in Zusammenhang stehende Organisationsbereiche durch ein internes Kontrollorgan der Soka Gakkai nach Kräften zu unterstützen.

§ 38 Führung der Finanzen

Der Schatzmeister (§ 21) ist mit der Entgegennahme und Verwaltung der Spendengelder und mit der Führung der Finanzen zu treuen Händen betraut.

Artikel 9

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Änderung der Verfassung

- (1) Die Verfassung kann durch den Vorstand durch einstimmigen Beschluss geändert werden. Dieser Beschluss bedarf zusätzlich der Zustimmung durch den Präsidenten der Soka Gakkai und tritt frühestens am Tage von dessen Zustimmung in Kraft.
- (2) Die Verfassungsänderung ist nach Erhalt der Zustimmung unverzüglich der zuständigen staatlichen Stelle anzuzeigen.

§ 40 Aufhebung des Körperschaftsstatus / Auflösung der Körperschaft

Sollte der Körperschaftsstatus der SG in Deutschland aufgehoben werden, so bestimmt der Präsident der Soka Gakkai oder ein von ihm autorisierter Vertreter, welche deutsche Rechtsperson in die Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

Im Fall der Auflösung der Religionsgemeinschaft fällt das Vermögen an die Soka Gakkai oder eine von dieser zu bestimmende juristische Person oder Körperschaft.

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Verfassung tritt an dem Tage in Kraft, an dem der SG in Deutschland die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden [Hess. StAnz. 21/2023 S. 692].